

Stromlieferungsvertrag Grundversorgung

1. Auftraggeber Wer wird Vertragspartner?

Name, Vorname		
Kundennummer		
Telefon	Telefax	
E-Mail		
Geburtsdatum	Anzahl der Personen im Haushalt	Davon Kinder

freiwillige Angaben

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes	
Handelsregisternummer	Registergericht
USt-ID	Branche

2. Lieferanschrift Wo wird die Energie verbraucht?

Straße / Hausnummer	
Stockwerk, Hinterhaus, Gebäude	
PLZ	Ort

3. Rechnungsanschrift

Falls von Punkt 2 abweichend: Wohin soll die Rechnung gesandt werden?

Name, Vorname	
Straße / Hausnummer oder Postfach	
PLZ	Ort

4. Verbrauchsdaten

Bitte tragen Sie hier unbedingt den Stand Ihres Zählers und das Datum der Ablesung ein:

Zählernummer	Ableседatum
Zählerstand HT/ kWh	ggf. Zählerstand NT/ kWh
Voraussichtlicher Jahresverbrauch	kWh

5. Bedarfsart (bitte ankreuzen)

Haushaltsbedarf	<input type="checkbox"/>
beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher Bedarf	<input type="checkbox"/>

6. Bisheriger Lieferant

Name	Kundennummer
------	--------------

7. gewünschter Lieferbeginn

Achtung: Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen. Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag eine Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die HEWA GmbH im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird das Grundversorgungsverhältnis sowie der Belieferungsbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag wirksam.

Nächstmöglicher Zeitpunkt (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/>
zum (bitte Datum eintragen)

8. Preismodell (Preise gültig ab 01.01.2019)

Bitte kreuzen Sie nur ein Preismodell an.

Grundversorgung Eintarif

	netto	brutto
Arbeitspreis:	28,30 Ct/kWh	33,68 Ct/kWh
Grund- und Messpreis:	72,00 €/ Jahr	85,68 €/ Jahr

Grundversorgung Doppeltarif

Arbeitspreis:	HT: 30,50 Ct/kWh	36,30 Ct/kWh
Arbeitspreis:	NT: 23,76 Ct/kWh	28,27 Ct/kWh
Grund- und Messpreis:	96,00 €/ Jahr	114,24 €/ Jahr

Monatlicher Abschlag:

EUR

Der Grundversorger ist berechtigt, den Abschlag jederzeit entsprechend dem Verbrauchsverhalten des Kunden bzw. an tarifliche Entwicklungen anzupassen. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig unterrichtet.

9. Zahlungsart / SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer **DE87ZZZ00000097052**;
die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die HEWA GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der HEWA GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Daneben besteht auch die Möglichkeit zur Bareinzahlung oder zur Überweisung der fälligen Beträge auf eines der Konten der HEWA GmbH.

Kontoinhaber, falls abweichend von Punkt 1	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
Ort, Datum	Unterschrift x

10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die HEWA GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist die HEWA GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort, Datum
Unterschrift

11. Anlagen

- Anlage 1:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391
- Anlage 2:** Ergänzende Bedingungen zur StromGVV
- Anlage 3:** Preisblatt

Diese Anlagen sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind Ansprüche, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen: HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck, HRB 16587 Amtsgericht Nürnberg.

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Grundversorger Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Grundversorger. Voraussetzung für das Zustandekommen des Grundversorgungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Grundversorger die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

Ort, Datum	Unterschrift ✕
------------	---

Stromlieferungsvertrag Grundversorgung

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung nach Maßgabe der §§ 36 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005, der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 (**Anlage 1**) und der Ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers (**Anlage 2**).
2. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Grundversorger ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer der Grundversorgungspflicht im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde deckt für die Dauer der Grundversorgung seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 StromGVV geregelten Ausnahmen.
3. Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
4. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis, Netznutzung sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Preise, Steuern und Abgaben

Der Kunde zahlt an den Grundversorger die öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preise für die Versorgung in Niederspannung. Diese Preise beinhalten die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes, der Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Off-Shore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, Strom- und Umsatzsteuer.

§ 4 Änderung der Preise und Vertragsbedingungen

1. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 5 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.hewagmbh.de zu veröffentlichen.
2. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 Schwachlastregelung

1. Soweit technisch möglich, wird auf Verlangen des Kunden zusätzlich die Schwachlastregelung angewandt. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Der jeweils gültige Schwachlastpreis wird im Preisblatt ausgewiesen. Bei Veränderung der Lastverhältnisse kann der Grundversorger mit angemessener Vorankündigung geänderte Zeiten festlegen. Der während der Schwachlastzeit bezogene Strom wird gesondert ermittelt und berechnet.
2. Die Schwachlastregelung kommt auch dann zur Anwendung, wenn beim Einzug des Kunden bereits ein Doppeltarifzähler installiert ist.
3. Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumbheizung.

§ 6 Unterbrechung der Versorgung

1. Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der StromGVV in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht

besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger wird eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzug nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 100 Euro in Verzug ist.

3. Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

§ 7 Lieferantenwechsel

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Grundversorger wird einen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.

§ 8 Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von seiner Leistungspflicht befreit.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Hat der Kunde bereits vor Unterzeichnung des Vertrages Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen und kommt hierdurch ein Grundversorgungsvertrag zustande, ist die erste Entnahme der Elektrizität als Vertragsbeginn maßgeblich.
3. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
4. Der Grundversorger ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß § 6 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 6 Ziffer 2 nur dann, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 10 Umzug

Wird im Falle eines Umzugs der Gebrauch von Strom ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Grundversorger nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte nach § 3, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.

§ 11 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: Schriftlich: HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck; telefonisch: 09151/8197-0; E-Mail: info@hewagmbh.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
2. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, weitere Kontaktdaten: www.schlichtungsstelle-energie.de, wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden. Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon

Stromlieferungsvertrag Grundversorgung

- unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
 3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der §§ 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an

Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

5. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Energieeffizienz und Energieeinsparung:
Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.